

PERSONALKOSTENSÄTZE FÜR PROJEKTASSISTENT_INNEN NACH KV-TARIF

FÜR DAS JAHR **2023 (GÜLTIG AB 1.2.2023)**

GEHALTSGRUPPE B 1, § 49 (3) KV

Voraussetzungen	mtl. Brutto in EUR	jährl. Brutto in EUR	jährl. Personalkosten 1 u. 2 Verw.-jahr *) in EUR	jährl. Personalkosten ab 3 Verw.-jahr **) in EUR	Pensionskassennachzahl. für 1 u. 2 Verw.-jahr ***) in EUR
Einstiegsgehalt	3.277,30	45.882,20	58.649,82	60.060,69	2.821,76
a) nach 3 Jahren	3.885,20	54.392,80	69.309,04	70.981,62	3.345,16
b) nach 8 Jahren Einstuf. in lit. a od. bei Einstufung als Postdocass.	4.351,90	60.926,60	77.492,39	79.365,88	3.746,99
c) nach 8 Jahren Einstuf. in lit. b	4.808,70	67.321,80	85.502,15	87.572,30	4.140,29
d) nach 8 Jahren Einstuf. in lit. c	5.054,40	70.761,60	89.810,38	91.986,30	4.351,84

Bitten beachten Sie, dass der Arbeitsplatzkostenbeitrag von EUR 1.080,- (bei Vollbeschäftigung EUR 90,-/Monat) in den jährlichen Personalkosten einberechnet wurde. Bei FWF-Projekten reduziert sich der Beitrag auf EUR 14,-/Monat (EUR 168,- jährlich). Für bereits vor dem 1.1.2014 begonnene Projekte gilt noch die bisherige Kostenersatzregelung.

- *) Von der Pensionskassenzusage sind nur jene Arbeitnehmer_innen erfasst, die länger als 24 Monate ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen.
- **) Für Neuaufnahmen ab den 01.10.2009 ist der Arbeitgeber verpflichtet, mit Beginn des 3. Verwendungsjahres Beiträge in der Höhe von 3 % an die Pensionskasse abzuführen.
- ***) Für Arbeitnehmer_innen ist innerhalb von drei Monaten ab Vollendung einer zweijährigen Beschäftigungszeit eine Nachzahlung der Beiträge für die ersten beiden Verwendungsjahre zu leisten, sofern das Arbeitsverhältnis nach Vollendung der zweijährigen Beschäftigungszeit fortgesetzt wird.

Auflösungsabgabe entfällt ab 2020.

Personaladministration/Reinhard Laa
Stand: 22.12.2022